

## Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Sozialaus- schusses am 16.02.2023 zum Haushaltsentwurf 2023

### Eingangsstatement

Der Haushalt des MSJFSIG (Einzelplan 10) umfasst im Haushaltsentwurf 2023 ein Ausgabevolumen von 2.564.729,2 T€. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 von 2.331.222,1 T€ bedeutet dies eine **Steigerung** von 233.507,1 T€ oder rd. **10 Prozent**.

Der Einzelplan 10 stellt sich im Abschluss wie folgt dar:

#### Vergleich Ansatz 2022 zum Soll 2023

	2022 (T€)	2023 (T€)	Differenz (T€)
Personalausgaben	38.316,4	44.690,8	+6.374,4
sächl. Verwaltungs- ausgaben	47.970,3	52.360,5	+4.390,2
Budget I	86.286,7	97.051,3	+10.764,6
Budget II	2.244.935,4	2.467.677,9	+222.742,5
Einzelplan 10 ge- samt	2.331.222,1	2.564.729,2	+233.507,1
Einnahmen	440.159,6	474.719,7	+34.560,1
Zuschussbedarf	1.891.062,5	2.090.009,5	+198.947,0

- Der Haushalt im Einzelplan 10 ist maßgeblich durch gesetzliche Ausgaben oder bereits gebundene Mittel geprägt.
- Der Anteil an gesetzlichen Leistungen (u.a. Eingliederungshilfe und andere soziale Leistungen, Unterhaltsvorschussgesetz, Kita-Finanzierung, Ausländer- und Integrationsangelegenheiten...etc.) beträgt rd. 79 Prozent.
- Zusammen mit den Personalausgaben sowie durchlaufenden Mitteln ergibt sich ein Anteil von mehr als 96 Prozent an gebundenen Mitteln.

## **Eingliederungs- und Sozialhilfe**

Die Ausgaben steigen in der Eingliederungshilfe von rd. 757,1 Mio. € auf rd. 817,6 Mio. € und in der Sozialhilfe von rd. 112,9 Mio. € auf rd. 142,5 Mio. €. Die Berechnung für die Eingliederungshilfe beruht auf einer Steigerung der voraussichtlichen Ausgaben in 2022 um 4 % und berücksichtigt zusätzlich die erwarteten Mehrkosten durch die inflationsbedingten Sachmehrkosten der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe in 2022 sowie die Mehrkosten, die durch die Schaffung neuer Leistungsangebote an der Schnittstelle Psychiatrie-EGH voraussichtlich entstehen. Die Berechnung der Sozialhilfe beruht auf einer Steigerung der Soll Ausgaben 2022 um 2,5 % und berücksichtigt zusätzlich Mehrkosten aufgrund neuer bundesgesetzlicher Regelungen (z.B. Einführung Bürgergeld, Sofortzuschlag, Krankenhausassistenten nach dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz).

Im Einzelplan 11 wird eine pauschale Risikovorsorge für Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Höhe von 29,3 Mio. € veranschlagt. Basis dafür sind bestehende Kostenrisiken durch Gesetzesänderungen und Weiterentwicklungen im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe. Dabei werden derzeit noch nicht exakt zu beziffernde Mehrkosten, die inflationsbedingt oder durch neue geänderte bundesgesetzliche Regelungen in 2022, z.B. der Kinderzuschlag im SGB XII entstanden sind und voraussichtlich über die Nachfinanzierung zu decken sein werden, berücksichtigt.

### **Kosten in Eingliederungs- und Sozialhilfe für Geflüchtete aus der Ukraine**

Die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe für Schutzsuchende aus der Ukraine, die aufgrund des Rechtskreiswechsel gemäß der Ausführungsgesetze vom Land zu finanzieren sind, wurden in neu eingerichteten Titeln veranschlagt. Für Kosten der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis (Tit. 1005 - 633 15 MG 04) wurden 13,8 Mio. € veranschlagt, für Kosten der Sozialhilfe (Tit. 1005 - 633 16 MG 04) 3,6 Mio. €.

## **Kita-Finanzierung**

Im Haushaltsansatz für 2023 zeigt sich im SQKM-Titel ein Aufwuchs der Mittel von 555.142,2 T€ in 2022 auf 601.441,8 T€ in 2023. Dieser Aufwuchs erklärt sich aus der Dynamisierung der Betriebskosten im SQKM. Es sind darin die vorgesehenen Dynamisierungsparameter für die Personalkostensteigerung, die Sachkostensteigerung und den Platzzahlaufwuchs hinterlegt. Damit kommt das Land seinem Versprechen nach, dass es sich verlässlich an der Dynamisierung der Kosten beteiligt. Weiterer Kostenfaktor ist die Übernahme des im letzten Jahr geschlossenen Tarifvertrages, aus dem Zulagen und höhere Freizeiten der Kita-Bediensteten hervorgingen. Darüber hinaus erhöht sich der Ansatz auch durch die sehr hohen Inflationskosten, die gegenüber den Trägern ausgeglichen werden.

Es ist vorgesehen, das im Sommer 2023 wegfallende Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" mit Landesmitteln fortzuführen., Danach werden Kita-Teams durch zusätzliche Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung gefördert, die direkt in der Kita tätig sind. Diese beraten, begleiten und unterstützen die Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten

sprachlichen Bildung. Zusätzlich finanziert das Programm eine weitere Fachberatung, die kontinuierlich und prozessbegleitend die Qualitätsentwicklung in den Sprach-Kitas unterstützt. Sie qualifiziert die Fachkräfte innerhalb eines Verbundes von Sprach-Kitas. Die ab Sommer benötigten Mittel werden zunächst aus einer vorhandenen Rücklage gedeckt. Ab 2024 sollen die jährlich benötigten Mittel von ca. 7,3 Mio. € im Kap. 1007 veranschlagt werden. Um dem Fachkräftemangel im Kita und Jugendbereich entgegenzutreten, fördert das MSJFSIG ab diesem Jahr Maßnahmen der örtlichen und freien Träger. Für Informationskampagnen, Fort- und Weiterbildungen in Einrichtung, aber auch in Jugendämtern wird ein Betrag von 5 Mio. zur Verfügung gestellt.

### **Ausländer- und Integrationsangelegenheiten**

Die Ausgaben im Kapitel 1009 steigen um rund 12% auf rd. 199,6 Mio. €. Dafür verantwortlich sind im Wesentlichen die folgenden zwei Faktoren:

Der Ansatz für die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an die Kreise und kreisfreien Städte (Titel 1009 – 633 01 MG 03) erhöht sich infolge der zuletzt deutlich gestiegenen Zugangszahl von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und der seit Jahresbeginn 2023 um rd. 11% angehobenen Regelsätze für die AsylbLG-Leistungsempfänger um rd. 22,5 Mio. €.

Der Anstieg der Zugänge an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern führt auch zu einem Anstieg des Mittelbedarfs bei zahlreichen Titeln in der MG 03, in der die Aufwendungen für die Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten und damit auch den Betrieb der Landesunterkünfte veranschlagt werden. Dazu zählen Dolmetscherkosten (Titel 1009 – 526 02 MG 03), Ausgaben für Werkverträge (Ärztliche Versorgung, Küchenbetrieb, Unterbringung, Betreuung und Beratung, Bewachung der Liegenschaften - Titel 1009 – 533 01 MG 03), Beförderungskosten im Rahmen der Verteilung (Titel 1009 – 534 02 MG 03) und AsylbLG-Kosten für Bewohner der Landesunterkünfte (Medizinische Versorgung, Medikamente, Taschengeld - Titel 1009 – 681 01 MG 03).

Die Aufwendungen für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine werden aus den Mitteln des Ukraine-Notkredits bestritten, die auf Antrag vom Finanzministerium in die entsprechenden Ausgabetitel im Kapitel 1009 MG 07 umgesetzt werden. Eine Prognose über die Entwicklung der Ausgaben an dieser Stelle ist abhängig von den tatsächlichen Zugangszahlen in 2023 und damit derzeit noch nicht möglich.

### **Investitionskostenförderung Pflegegeld**

Unter dem Titel 1004 – 833 01 (MG 01) sind die Erstattungen des Landesanteils an die Kreise und kreisfreien Städte für die gesetzliche Investitionskostenförderung stationärer Langzeitpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) sowie der Einrichtungen der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege und die vertragliche Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen in Höhe von insgesamt rund 21,6 Mio. Euro veranschlagt.

Die Investitionskostenförderung dient der Entlastung Pflegebedürftiger von gesondert berechenbaren Investitionskosten aufwendungen. Aufgrund des demographischen Wandels und den z. Zt. noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise wird zukünftig mit einem weiteren Anstieg des Landesanteils gerechnet. Für das Jahr 2023 wird für den Bereich der vollstationären Pflege (Pflegewohnung), teilstationäre Tagespflege und Kurzzeitpflege auf Basis der Abrechnungen 2020 mit einem Steigerungssatz von 4 % gerechnet, im ambulanten Bereich mit einer Steigerung in Höhe von 6 %.

### **Unbegleitete minderjähriger Ausländer**

Das Land ist gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, den örtlichen Jugendämtern die Kosten für Jugendhilfeleistungen zu erstatten, die diese für Personen, die aus dem Ausland einreisen - das sind vor allem UMA - erbracht haben. Die tatsächlichen Kosten sind im Einzelfall je nach Betreuungsdauer und -bedarf unterschiedlich hoch. Zum Teil wird Hilfe über die Volljährigkeit hinaus gewährt (§ 41 SGB VIII). Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Jugendämter, die ihre Kosten jeweils in einer Jahresgesamtliste geltend machen.

Gemäß den von den Jugendämtern gemeldeten Bestandszahlen wurden in 2022 durchschnittlich 690 UMA (inklusive evakuierte ukrainische Heimkinder) aufgenommen, die vollstationär bzw. ambulant zu Tagessätzen von durchschnittlich 150 € bzw. 100 € betreut wurden. Daraus ergibt sich für 2023 ein rechnerischer Bedarf von 29.650 T€.

Die Steigerung von knapp 1,7 Mio.€ gegenüber dem Ansatz für das Haushaltsjahr 2022 begründet sich durch die im Zuge des Ukraine-Kriegs gestiegenen Fallzahlen.

### **Betreuungsorganisationsgesetz**

Mit den im Entwurf des Haushalts für das Jahr 2023 eingeplanten Ausgaben im Bereich des Betreuungswesens wird der Anspruch der Kreise und kreisfreien Städte gegen das Land auf Mehrbelastungsausgleich (Konnextitätsausgleich) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes berücksichtigt. Dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist 2022 die Zuständigkeit für die Betreuungsbehörden und somit auch für die Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes übertragen worden.

Im Zuge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat am 01.01.2023 das Betreuungsorganisationsgesetz in Kraft. Infolgedessen wurden den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben übertragen, wie z.B. die der Registrierung der beruflichen Betreuer. Die Kommunen haben gem. Artikel 57 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der mit Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen (Konnextitätsausgleich).

Die Zuweisung dieser neuen Aufgabe wird in Schleswig-Holstein im Rahmen von Modellregionen auf zwei Betreuungsbehörden, nämlich der Kreise Schleswig-Flensburg und Segeberg, beschränkt.

Im Haushaltsentwurf 2023 sind für die Förderung dieser Modellprojekte 800 T€ abgebildet.

### **Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe**

Das Land Schleswig-Holstein stellt auch für die Jahre 2023-2025 Haushaltsmittel zum Thema „Ehrenamt und Flüchtlinge“ in Kapitel 1012 (MG14) bereit und setzt die seit dem Jahr 2016 bestehende Landesförderung somit fort. Vorgesehen hierfür sind insgesamt 2,5 Mio. €.

1,25 Mio. € sind regulär im Haushalt veranschlagt. Weitere 1,25 Mio.€ stehen insbesondere für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung und werden einer bestehenden Rücklage entnommen.

Der langfristige Prozess der ehrenamtlichen Betreuung von Geflüchteten beginnend bei der Nothilfe bis hin zur Ermöglichung und Förderung von Integration und Teilhabe braucht langfristige und verlässliche Finanzierungsstrukturen.

### **Wohnraumprojekt Frauen Wohnen**

Im Haushalt sind statt wie in den Vorjahren je 800 T€ jetzt insgesamt 925 T€ zur Umsetzung des Wohnraumprojekts vorgesehen, um dieses Erfolgsmodell weiterzuführen und konzeptionell fortzuentwickeln. Davon entfallen 850 T€ auf den Haushaltstitel für laufende Zuschüsse (Personal - und Sachkosten) und 75 T€ auf den investiven Haushaltstitel (für Investitionen in Form von Kooperationsvereinbarungen mit der Wohnungswirtschaft/ Belegungsbindungen). Das Projekt läuft seit 2018 und hat sich regelmäßig weiterentwickelt und im Ergebnis die Erwartungen weit übertroffen – die Fallzahlen sprechen für sich:

Während der gesamten Projektlaufzeit haben per 31.12.2022 durch Frauen\_Wohnen 1213 Personen (537 Frauen und 676 Kinder) ein eigenes Zuhause gefunden und waren so in der Lage, aus dem jeweiligen Frauenhaus auszuziehen bzw. einen Frauenhausaufenthalt zu vermeiden.

### **Investive Maßnahmen in der Jugendhilfe**

Im Haushaltsentwurf 2023 sind im Kapitel 1610 insgesamt 1,0 Mio.€ zusätzlich für Infrastrukturmaßnahmen in Stätten der Jugendarbeit freier Träger neu veranschlagt.

Davon sind 500,0 T€ eingeplant zur Kofinanzierung von Maßnahmen der energetischen Optimierung von Stätten der Jugendarbeit, die im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 mit EFRE-Mitteln in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden sollen. Die Förderquote soll durch die landesseitige Kofinanzierung auf bis zu 80 % erhöht werden.

Die weiteren 500,0 T€ werden zur Förderung von Investitionen (Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen) in Stätten der Jugendarbeit eingesetzt. Eine erhöhte finanzielle Unterstützung der Träger ist im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie entstandenen Liquiditätsengpässe sowie die aktuelle Energiekrise erforderlich.